



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 1 Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Hof über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- Nr. 2 Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Hof über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- Nr. 3 Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Hof über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

1. Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Hof über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Satzung (allgemeine Vorschriften)

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) erlässt der Landkreis Hof die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1

Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).

2.2

Die Tarifanerkennung im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Ziffer 3.1) gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach **Anlage 2** teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten. Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Ziffer 5.4.4 der Muster-Richtlinien 2023 in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Ziffer 6.2 der Muster-Richtlinien 2023).

2.3

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Hof, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3.

Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

3.1

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

3.2

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Hof abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4.

Ausgleichsleistungen

4.1

Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien 2023) in der **Anlage 3** für das Jahr 2023; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinie Deutschlandticket 2023 sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

4.1.1

Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich, so lange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des § 45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.

4.1.2

Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Hof (ggf. aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei

Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

4.1.3

Der Landkreis Hof kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.2

Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.3

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Diesbezüglich gilt:

4.3.1

Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Ziffer 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Ziffer 4.1.

4.3.2

Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Ziffer 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.

4.3.3

Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ wie folgt gewährleistet:

- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ sind einzuhalten.
- Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Zif-

fer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ gilt Ziffer 4.3.4.

4.3.4

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 6,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Ziffer 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Hof oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren jeweils bis zum 31. Januar des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre, können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1

Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen-Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Der Landkreis Hof erhält eine Abschrift der Meldung.

5.3

Für die Antragstellung des Landkreises Hof beim Freistaat Bayern gemäß Ziffer 7.1 der Muster-Richtlinien 2023 bzw. der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket am 30. September des jeweils abzurechnenden Jahres, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August des jeweiligen Jahres vorzulegen:

- Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

5.4

Für das Abrechnungsjahr 2023 sind von den Verkehrsunternehmen bezogen auf den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 bis zum 31. März 2024 vorzulegen; sofern diese Angaben auch für die weiteren abzurechnenden Jahre maßgeblich sind, kann hierauf jeweils verwiesen werden:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs für das anzugeben. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im

gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;

- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
- Nachweis über Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019; der Referenzzeitraum ist gesondert auszuweisen.

5.5

Vorzulegen sind, jeweils vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand zum 31. März 2024 des auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres und endgültig bis zum 31. Januar des auf das abzurechnende Kalenderjahr zweiten folgenden Kalenderjahres:

5.5.1

Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 bzw. der auf das jeweils abzurechnenden Jahr hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen:

- für die im Referenzzeitraum (Ziffer 5.4) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs am Stichtag 30. April 2023;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Ziffer 5.4.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien 2023 abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- soweit Tarife im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 nicht angepasst wurden und ein Nachweis dafür erbracht wird, die Berechnung nach Ziffer 5.4.1.1 Sätze 1 bis 3 der Muster-Richtlinien 2023, mit der die so ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 5 Prozent erhöht werden;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2024;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zugkm im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.

5.5.2

Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen im Übrigen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 31. Januar des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweiten folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; Bestätigungen der Verbundorganisationen sind vorzulegen; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zur Nachreichung von Nachweisen nicht statt;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen. Sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschuldung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall bis zum 31. Januar des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres nachzureichen;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Mus-

ter-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden.

- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
- positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets ergeben, sind auszuweisen; Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.6

Der Landkreis Hof kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffern 5.2 bis 5.5 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.7

Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.

5.8

Der Landkreis Hof kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.9

Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen

Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Hof getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1

Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Hof dem Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 zum 30.04.2023 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 90 Prozent der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate Mai bis August der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets auf Grundlage einer Prognoserechnung zu erwartenden Mindereinnahmen für das Kalenderjahr (abzurechnendes Jahr). Eine weitere Abschlagszahlung von 90 Prozent der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate September bis Dezember wird dem Verkehrsunternehmen zum 15.08.2023, des abzurechnenden Jahres gewährt. Die Grundlage und der Zeitplan für die Abschlagszahlungen ab dem Jahr 2024 werden abhängig von den verfügbaren Daten jeweils rechtzeitig festgelegt.

6.2

Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 6.1 bezogen auf das Jahr 2023 hat das Verkehrsunternehmen dem Landkreis Hof bis zum 17. April 2023 die erforderlichen Prognoserechnungen als Nachweis vorzulegen und in das Online-Portal unter <https://dtby.intra-plan.de/site/login> des Freistaates Bayern einzustellen. Wird der Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, verschieben sich ggf. die Zeitpunkte für die Abschlagszahlungen entsprechend. Sollten sich die Prognoserechnungen aufgrund der Verkaufsdaten ändern, so hat das Verkehrsunternehmen dies dem Landkreis Hof unverzüglich anzuzeigen. Der Landkreis Hof entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen.

7.

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

7.1

Der Landkreis Hof ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ dargestellt.

7.2

Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ erforderlich ist, können Daten, die im Zusam-

menhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8.

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkräfttreten

8.1

Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß am 01.05.2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

8.2

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

8.3

Der Landkreis Hof kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Hof, den 26.04.2023

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

2. Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Hof über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Satzung (allgemeine Vorschriften)

1.

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ erlässt der Landkreis Hof die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1

Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).

2.2

Die Tarifanerkennung im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Ziffer 3.1) gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (**Anlage 2 und 3**) teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

2.3

Die Tarifanerkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 1. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.

2.4

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Hof, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3.

Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

3.1

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

3.2

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Hof abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4.

Ausgleichsleistungen

4.1

Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln (Muster-Richtlinien 2024) in der Anlage 2 für das Jahr 2024 vom 16. November 2023 sowie die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinie Bayern 2024 vom 22. Januar 2024 (**Anlage 3**); für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinie Deutschlandticket und Richtlinie Bayern sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

4.1.1

Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich. Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Verkehrsunternehmen erhalten für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit bis spätestens zum 30. September 2024 beginnt, während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 beginnt, erhalten sie diese Leistungen längstens bis zum 31. Juli 2033. Hiervon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche Genehmigungen, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Kalenderjahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen; Verkehrsunternehmen erhalten in diesem Fall während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Diese allgemeine Vorschrift

umfasst insoweit mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Januar 2024 auch die Ausgleichsleistungen in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung nach Satz 1 ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmers endet mit Ablauf der Liniengenehmigungen. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Die zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen. Näheres hierzu regelt Nr. 5.5.3. Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wird dabei pauschaliert auf der Grundlage der Ausgleichshöhe im Jahr 2019 ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen. Auf Basis einer ersten Prognose einer linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG Ausgleichsleistungen aus dem Jahr 2019 beantragt der Auftragnehmer über das DTBY-Portal³ bei dem Auftraggeber bis zum 1. März 2024 eine Vorauszahlung von 50 Prozent der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024. Diese Zuordnung erfolgt entsprechend dem in Anlage 3 beschriebenen Verfahren. Bis zum 1. September 2024 erfolgt die Berechnung der linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen im Jahr 2019 durch den Auftragnehmer und beantragt auf dieser Grundlage die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50%. 3 DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de/> Im Fall wesentlicher Änderungen im Linienangebot oder neuer Verkehre im Zeitraum von 2020 bis 2022 beantragt der Auftragnehmer die Vorauszahlungen auf Grundlage der im Jahr 2022 beschiedenen Ausgleichshöhe. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine valide und nachvollziehbare Berechnung als Grundlage zur Verfügung. Der Auftraggeber prüft diese Berechnung zusammen mit der zuständigen Regierung, insbesondere unter Rückgriff auf die Zahl der Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler. Für wesentliche Änderungen im Linienangebot sowie neue Verkehre in den Jahren 2023 oder 2024 bildet eine valide und nachvollziehbare, vom Aufgabenträger und der Regierung geprüfte und bestätigte Berechnung des Unternehmens die Grundlage des Ausgleichs. Diese greift insbesondere auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestandssicherung zurück. Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien. Einzelheiten regelt Anlage 3 zu dieser allgemeinen Vorschrift. Wesentliche Änderungen werden in der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Erforderlichenfalls erfolgt nach Ende der Genehmigungslaufzeit oder der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift eine Korrektur; die Regelungen nach Nr. 4.3.4 finden entsprechend Anwendung.

4.1.2

Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere beste-

hende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Hof (ggf. aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

4.1.3

Der Landkreis Hof kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.2

Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.3

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Diesbezüglich gilt:

4.3.1

Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Ziffer 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Ziffer 4.1.

4.3.2

Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Ziffer 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.

4.3.3

Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ wie folgt gewährleistet:

- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5

des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ sind einzuhalten;

- Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ gilt Ziffer 4.3.4.

4.3.4

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 6,5 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Ziffer 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Hof oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren jeweils bis zum 31. Januar des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre, können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden

Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5.

Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1

Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien Bayern 2024 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Der Landkreis Hof erhält eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Meldungen betreffend das Jahr 2024, die vor dem 1. Mai 2024 an die oben genannte Clearingstelle gesandt wurden, sind bis zum 15. Juli 2024 in das DTBY-Portal nachzutragen.

5.3

Für die Antragstellung des Landkreises Hof beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 13. September 2024 vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation

nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

5.4

Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monatsscharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen; Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

5.5

Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

5.5.1

Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife) in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;

- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

5.5.2

Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 der Richtlinien Bayern 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2025;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.

5.5.3

Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf Kalenderjahr 2024 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis Dezember 2024;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet

oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschuldung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinien Bayern 2024 ausgeglichen werden; - Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

5.5.4

Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.6

Der Landkreis Hof kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffern 5.2 bis 5.5 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.7

Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.

5.8

Der Landkreis Hof kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bei zubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimm-

ten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.9

Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Hof getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6.

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1

Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3.

6.2

Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2024 über das DTBY-Portal zu stellen. Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 gemäß den Vorgaben des DTBY-Portals prognostizierten Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 15. April 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY Portal. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

6.3

Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt der Landkreis Hof Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können 13 Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu

melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldetem verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

6.4

Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.2 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7.

Veröffentlichung nach Art. 7

Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

7.1

Der Landkreis Hof ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ dargestellt.

7.2

Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8.

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1

Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß am 01.01.2024 in Kraft.

8.2

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

8.3

Der Landkreis Hof kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Hof, den 20.12.2023

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

3. Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Hof über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des ÖPNV gehen wolle, u.a. auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Darauf Bezug nehmend haben sich die Städte Coburg und Hof sowie die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel, allesamt Mitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg, an den Freistaat Bayern gewandt und diese um planerische, organisatorische und finanzielle Unterstützung für einen Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg gebeten.

Nach der verkehrlichen Untersuchung liegen gute Gründe für die angestrebte Verbundraumerweiterung vor. Insbesondere die ausgeprägten Pendlerverflechtungen zwischen den beitragsinteressierten Städten und Landkreisen sowie auch zwischen dem Beitrittsgebiet und dem bisherigen VGN-Verbundgebiet sprechen für die Verbundraumerweiterung. Die Ausweitung des VGN-Verbundgebiets soll nach der o.g. Untersuchung die individuelle Entscheidung der Menschen für den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern, insbesondere für Pendler und den Freizeitverkehr. Ein einheitliches

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Ticketsortiment, ein einheitlicher Tarif, ein abgestimmter Fahrplan, Echtzeitinformation in vielen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit der Buchung von Mobilitätsangeboten über eine übergreifende App sollen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher und attraktiver machen.

Die oben genannten Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils beschlossen, den ÖPNV in ihren jeweiligen Gebieten in den VGN zu integrieren. Der Landkreis Hof hat hierzu einen Antrag zur Aufnahme in den VGN gestellt. Dieser wurde angenommen. Der Landkreis Hof ist ab dem 01.01.2024 Mitglied des VGN-Verbundgebietes.

Zur Vorgabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet und zum Ausgleich der ihnen hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erlässt der Landkreis Hof daher diese allgemeine Vorschrift.

Satzung

1.

Rechtsgrundlage

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), Art. 17 LKrO und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ erlässt der Landkreis Hof die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif sowie zur Beschaffung und zum Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die damit verbundenen finanziellen Nachteile in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift.

2.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1

Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) den VGN-Gemeinschaftstarif in seiner jeweiligen Fassung ab 01.01.2024 (<https://www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf>) als Höchstattarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“).

2.2

Die Tarifanwendung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1;
- die Verpflichtung zum Vertrieb des VGN-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1;
- die Beschaffung und den Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur gemäß Anlage 1 (verbundintegrierte Fördergegenstände);

licher Infrastruktur gemäß Anlage 1 (verbundintegrierte Fördergegenstände);

- die hierfür erforderliche Integration in den VGN als Gesellschafter oder assoziiertes Unternehmen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie die Beschaffung und der Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur (u.a. für Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastinformation) im Sinne des dritten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen gesonderten Regelungen vorbehalten (z.B. im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über die Verbundregularien).

2.3

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich und geografisch auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hof, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ für den allgemeinen ÖPNV innehat einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der VGN-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (siehe **Anlage 2: Tarifzonenplan VGN**).

3.

Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr im VGN-Verbundgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift zum Gegenstand haben, haben neben dieser allgemeinen Vorschrift weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift grundsätzlich unberührt. Die Tarifanwendungspflicht bezüglich des VGN-Gemeinschaftstarifs und die Pflicht zur Beschaffung und zum Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit diesbezüglich nicht bereits Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestehen. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt, soweit vorhanden, unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen gilt Nr. 6.

4.

Ausgleichsleistungen

4.1

Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur entstehenden finanziellen Nachteile.

4.1.1

Die finanziellen Nachteile aus der Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste) ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

4.1.2

Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste mit der Verbundraumerweiterung ab dem 1. Januar 2024 wird wie folgt berechnet:

Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung des Tarifs zum aktuellen VGN-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung (mit ebenfalls aktuellem Preisniveau) vorgenommen.

Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine wurden aus den von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Vertriebsdaten aus dem Jahr 2023 ermittelt. Hierbei gilt das in **Anlage 3** beschriebene Verfahren.

4.1.3

Die gemäß Nr. 4.1.2 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. für alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich, frühestens ab dem 1. Januar 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifverbundes (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

4.1.4

Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser allgemeinen Vorschrift und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften oder Vereinbarungen und den Ausgleichsregelungen zum 365-Euro-Ticket werden diese Tarifmaßnahmen während sich überschneidender Gültigkeitszeiträume bei der Vorher-Nachher-Bewertung entsprechend Nr. 4.1.2.

4.1.5

Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die finanziellen Nachteile aus der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlageninfrastruktur. Diesbezüglich leistet der Landkreis Hof auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**; dies erfolgt entweder in Form von Zuwendungen im Sinne von Art. 44 BayHO oder alternativ, soweit vorhanden, über öffentliche Dienstleistungsaufträge (vgl. Nr. 6).

4.1.6

Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifierungspflicht gemäß Nr. 2.

4.2

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Diesbezüglich gilt:

4.2.1

Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht im Gebiet des Landkreises Hof in Bezug auf den VGN-Gemeinschaftstarif einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Nr. 4.1 und gemäß **Anlage 3**.

4.2.2

Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ werden auch im Übrigen beachtet.

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen insbesondere nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ gewährleistet; bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren erfolgt dies unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifierungspflicht nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 erster und dritter Spiegelstrich nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2.

Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation vom Verkehrsunternehmen nach Abstimmung mit dem Landkreis Hof gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vgl. Nr. 4.1.4) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den

überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1

Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

5.2.1

Bezüglich der Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste gilt: Die Verkehrsunternehmen übermitteln einmalig sämtliche Vertriebsdaten für das Jahr 2023 bis spätestens zum 31. März 2024, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung gemäß **Anlage 3** relevant sind. Nach Vorlage der Berechnungen über die Höhe der endgültigen Ausgleichsleistungen durch die VGN GmbH haben die Verkehrsunternehmen sechs Wochen Zeit, die vorgelegten Berechnungen zu prüfen. Nach Ablauf der Frist gelten die Berechnungsergebnisse als anerkannt, sofern nicht vorab eine berechtigte Beanstandung vorgebracht oder die Zustimmung zur Berechnung explizit erklärt wurde. Auch im Übrigen wirken die Verkehrsunternehmen, sofern erforderlich, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen mit und stellen etwaig hierfür erforderliche Daten zur Verfügung. Die Differenz der Ausgleichsleistungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten in Form einer Schlussabrechnung erfolgt dann mit der Monatsabrechnung für Juli 2024 im September 2024.

5.2.2

Bezüglich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und den Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur werden die Anforderungen zur Nachweisführung einschließlich der Vorlage der hierfür erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren in den zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen der zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren, insbesondere in den Zuwendungsbescheiden zwischen dem Landkreis Hof und dem Verkehrsunternehmen, geregelt.

5.3

Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.4

Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt bzw. die Mitwirkungspflichten

nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.

5.5

Der Landkreis Hof oder der Zweckverband VGN (ZVGN) können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Landkreis Hof kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zugrundeliegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.

5.6

Der Landkreis Hof kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Landkreis Hof bestimmten zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.7

Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen mit dem Verkehrsunternehmen getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und die Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6.

Abwicklung der Ausgleichsleistungen/ Verfahren

6.1

Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:

6.1.1

Für die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im Gegenzug für die Erfüllung der Tarifierungspflicht ist die von der VGN GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in Anlage 3 maßgeblich. Die Abwicklung dieser Ausgleichsleistungen richtet sich nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.5.

6.1.2

Die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Investitionskosten im Gegenzug für die Beschaffung und den Einsatz verbundeinheitlicher Infrastruktur richten sich bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nach dem für die entsprechenden Investitionskostenzuschüsse jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren für Zuwendungen im Sinne von Art. 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe der entsprechenden Förderprogramme des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach

Anlage 1. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren gelten, soweit vorhanden, die Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der jeweils zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen.

6.1.3

Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.

6.2

Auf der Grundlage von Nr. 6.1.1 wird die Höhe der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste von der VGN GmbH zunächst vorläufig aufgrund prognostizierter Daten und später endgültig aufgrund der tatsächlichen Daten ermittelt. Nach Vorlage der Vertriebsdaten 2023 und unter Anwendung der Fahrpreise zum Preisstand 1. Januar 2024 bzw. dem zuletzt gültigen Preisstand (= tatsächliche Daten) wird die Höhe der Ausgleichsleistungen von der VGN GmbH nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig ermittelt und eine „Schlussabrechnung“ erstellt. Die endgültigen Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Nr. 4.1.2 werden ab dem 1. Januar 2025 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben.

6.3

Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Kalenderjahre 2024 und 2025 zunächst auf Basis der von der VGN GmbH erstellten und mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV abgestimmten Prognose. Die Prognose ist gemäß Nr. 4.1.2 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortzuschreiben.

6.4

Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt auf Basis der von der VGN GmbH durchzuführenden Berechnungen, die zur Ermittlung der den Verbundverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen gemäß Einnahmenteilungsvertrag durchgeführt wird. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Kalenderjahr bereits an die Verkehrsunternehmen vorläufig gemäß Nr. 6.3 weitergeleiteten Ausgleichsleistungen die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiteren vom Verkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation. In den Kalenderjahren ab 2025 soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden können.

Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.2 zu regeln.

6.5

Auf dieser Basis zieht der ZVGN die von den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV jeweils zu entrichtenden Ausgleichsleistungen zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober per Umlagebescheid ein. Dafür teilt die VGN GmbH der Geschäftsstelle des ZVGN rechtzeitig die Höhe der einzuziehenden Beträge für jeden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV mit. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen jeweils in Summe an die VGN GmbH, die im Zuge der monatlichen Einnahmenteilung im VGN die Beträge den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen verursachergerecht zu scheidet.

7.

Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

7.1

Der Landkreis Hof ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹.

7.2

Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit beziehungsweise die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8.

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkräfttreten

8.1

Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß am 01.11.2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Laufzeit der allgemeinen Vorschrift ist jeweils auf die Laufzeit der zum 1. Januar 2024 im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für gemeinwirtschaftliche Verkehre bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie für eigenwirtschaftliche Verkehre bestehende Liniengenehmigungen beschränkt. Sie endet somit jeweils mit dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Liniengenehmigungen für die jeweils zugrundeliegenden Verkehrsleistungen des allgemeinen ÖPNV entsprechend der Aufstellung in Anlage 4.

8.2

Diese allgemeine Vorschrift tritt ungeachtet der Regelung in Nr. 8.1 zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2028 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder vorzeitig aufgehoben werden. Dies

gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser allgemeinen Vorschrift und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des Ausgleichs zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im VGN-Verbundgebiet einschließlich Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des VGN-Verbundgebiets. Der Landkreis Hof wird, ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern des VGN, mit ausreichend Vorlauf über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 9. Dezember 2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen im VGN-Gebiet unter Geltung des VGN-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Hof, den 15.12.2023

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de